



Satzung SEA e.V.

Entwurf

Präambel

Angetrieben von der Vision, durch Bildung gesellschaftlichen Wandel hervorzurufen, engagieren sich wichtige Akteure aus dem Hochschul Umfeld Münchens seit über einem Jahrzehnt in München, der Metropolregion und darüber hinaus. Sie alle verbindet die Motivation, unsere Gesellschaft positiv mitzugestalten, indem durch unternehmerisches Denken und Handeln eine nachhaltige Verbesserung gesellschaftlicher und ökologischer Herausforderungen und damit Wirkung (social impact) im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen erzielt wird.

Daraus gewachsen ist bereits eine Vielzahl von gemeinsamen Aktivitäten zur Förderung von impact-orientiertem Mindset und von unternehmerischem Denken und Handeln zum Wohl der Gesellschaft. Nach unserem Verständnis lassen sich diese Aktivitäten unter den Begrifflichkeiten Social Entrepreneurship, Responsible Entrepreneurship, Social Intrapreneurship und Social Innovation zusammenfassen. Sie haben zum Ziel, gesellschaftliche Wirkung durch die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und Probleme zu erreichen und setzen dazu unternehmerische Ansätze wie Innovation oder neuartige Geschäfts- und Skalierungsmodelle allein für die Maximierung gesellschaftlicher Wirkung ein. Dadurch entsteht nachhaltige, positive gesellschaftliche Veränderung.

Über die Jahre hat diese zukunftsweisende Pionierarbeit der Hochschulen bereits eine große gesellschaftliche Wirkung hinterlassen und zudem Strahlkraft, auch weit über München hinaus, entwickelt.

Auf Basis der bestehenden Kooperationserfahrungen und entstandenen Synergien möchte sich das Netzwerk durch diesen Verein verstetigen und für die Zukunft aufstellen, indem es nicht nur die bestehenden Akteure noch enger miteinander verbindet, sondern auch um alle Akteure erweitert, die die Vision und Zielsetzung teilen, dass sich in jeder Art von unternehmerischem Denken und Handeln ein soziales, nachhaltig-ökologisches Mindset wiederfinden sollte.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Social Entrepreneurship Akademie“, abgekürzt „SEA“. Im englischsprachigen Zusammenhang bezeichnet sich der Verein auch als „Social Entrepreneurship Academy“.
- (2) Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach Eintragung gehört der Rechtsformzusatz „e.V.“ zum Namen des Vereins.
- (3) Sitz des Vereins ist München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der Abgabenordnung

- (2) Der Vereinszweck nach Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
- (a) Maßnahmen zur Qualifizierung von studentischen und unternehmerischen Talenten im Bereich Social Entrepreneurship und Impact-orientiertem unternehmerischen Denken und Handeln, beispielsweise durch Schulungen, Seminare und Workshops;
 - (b) Initiierung von Projekten zur Förderung von Social Innovation und Social Entrepreneurship sowie Social Intrapreneurship;
 - (c) Maßnahmen zur Vernetzung von Hochschulen untereinander sowie mit Akteuren der Zivilgesellschaft, Wirtschaft und der öffentlichen Hand
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Juristische Personen bestimmen eine:n ihre Rechte wahrnehmende Vertreter:in.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Auch über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Für beitretende Mitglieder ergibt sich die Art der Mitgliedschaft aus dem Aufnahmeantrag.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht; die übrigen Mitgliedschaftsrechte bleiben unberührt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist für die Austrittserklärung beträgt drei Monate. Gründungsmitglieder können ihren Austritt frühestens auf das Ende des zweiten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder zeitliche Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist mit Gründen schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung ist damit noch im Lauf des Geschäftsjahres zu befassen. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands, bleibt der ordentliche Rechtsweg unberührt. Die Anrufung des Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Ein Mitglied hat bei Ende seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verein Beiträge zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt und ändert die Beitragsordnung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Das Stimmrecht des Mitglieds ruht, solange das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.
- (4) Der erste Beitrag wird fällig mit Wirksamkeit des Beitritts zum Verein. Danach ist für jedes Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres ein weiterer Beitrag fällig.
- (5) Scheidet ein Mitglied außerordentlich unterjährig aus, ist für dieses Geschäftsjahr dennoch der volle Beitrag zu zahlen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Gesetz. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands sowie die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- (2) Jährlich vor Ende September findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist unabhängig hiervon zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn eine Einberufung im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung (die dafür beide nicht mitgerechnet werden) müssen mindestens drei Wochen liegen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung ist an die Adresse zu richten, die das Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegeben hat.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung durch Mitglieder sind zulässig, wenn sie dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens am achten Tag vor der Versammlung zugehen. Solche Ergänzungsanträge soll der Vorstand den übrigen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bis spätestens am dritten Tag vor der Versammlung übermitteln; der Vorstand kann dieser Übermittlung eine eigene Stellungnahme beifügen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand eines Antrags nach Satz 1 sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer.

- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtvertretung ist zulässig, wenn in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht für die Vertreterperson vorliegt.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Eine Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Zusammenkunft abgehalten werden, indem die Teilnehmer, ohne physisch am gleichen Ort präsent zu sein, über geeignete Online-Medien miteinander verbunden werden und so ihre versamlungsbezogenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Ob eine Mitgliederversammlung auf diese Weise durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Es ist auch zulässig, die Mitgliederversammlung für einen Teil der Teilnehmer virtuell durchzuführen, während sich die übrigen Teilnehmer physisch an einem Versammlungsort treffen (hybride Versammlung). Satz 2 gilt dafür entsprechend. Für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen oder hybriden Versammlung gelten die Vorschriften über eine Präsenzversammlung entsprechend. Bei Teilnahme über Online-Medien kann die Stimme elektronisch abgegeben werden. Über die Auflösung des Vereins kann nicht in einer virtuellen oder hybrid virtuellen Versammlung entschieden werden.
- (11) Beschlüsse der Mitglieder können ohne Versammlung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren; Briefwahl) gefasst werden. Dieses Verfahren wird eingeleitet durch den Vorstand gegenüber den stimmberechtigten Mitgliedern. Voraussetzung für eine gültige Beschlussfassung in diesem Verfahren ist, dass sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligt. Für die Beschlussfassung in diesem Verfahren gilt das gleiche Mehrheitserfordernis, das bei Abstimmung in einer Versammlung maßgeblich wäre, zu ermitteln anhand der gültig abgegebenen JA/NEIN-Stimmen. Die Beteiligung und Stimmabgaben können schriftlich, in Textform (E-Mail) oder sonst elektronisch durchgeführt werden. Mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem dieses Verfahren endet, muss den Mitgliedern eine Erläuterung durch den Vorstand zu den Beschlussgegenständen geschickt worden sein. Das Beschlussergebnis ist vom Vorstand zu protokollieren. Die Mitglieder sind über das Beschlussergebnis unverzüglich zu informieren. Über die Auflösung des Vereins kann nicht im schriftlichen Beschlussverfahren ohne Versammlung entschieden werden.
- (12) Weitere Einzelheiten zur Durchführung oder zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Verfahren können in einer Wahl- und Versammlungsordnung festgelegt werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Hat die Mitgliederversammlung eine solche Wahl- und Versammlungsordnung erlassen, ist auch der Vorstand ermächtigt, sie durch einstimmigen Beschluss zu ändern.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei und höchstens **acht** Mitgliedern. Es ist ein Vorsitzender, sein Stellvertreter und ein Schatzmeister zu bestellen. Diese drei Personen bilden das Präsidium. Das Präsidium ist der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Verein wird durch ein Präsidiumsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Präsidiumsmitglied (Gesamtvertretungsmacht für jeweils zwei Präsidiumsmitglieder) im Rechtsverkehr vertreten.

- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Vereinsführung verfügen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen kompetent sein.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Sachverständige hinzuzuziehen.
- (9) Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

§ 9 Kassenprüfung, Prüfungsrecht der Rechnungshöfe

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat die Aufgabe, die Kassenführung, die wirtschaftliche und sachlich richtige Verwendung der Vereinsmittel sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein räumt den zuständigen Rechnungshöfen ein gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung und Art 88 Bayerische Haushaltsordnung entsprechendes Prüfungsrecht ein.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie einen hauptamtlichen stellvertretenden Geschäftsführer anstellen, indem er mit solchen Personen für den Verein einen schriftlichen Dienstvertrag abschließt, der die Aufgaben, den Umfang der Vertretungsbefugnis, eine angemessene Vergütung und die Dauer der Tätigkeit regelt. Der gesetzliche Vorstand hat gegenüber der Geschäftsführung Weisungsbefugnis.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Ein Vereinsmitglied haftet dem Verein sowie den anderen Vereinsmitgliedern für einen bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Inanspruchnahme von Vereinsmitgliedern ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins bzw. des anderen Vereinsmitgliedes von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch Erhebung einer Klage oder den Zugang eines schriftlichen Forderungsschreibens gewahrt.
- (2) Ist ein Vereinsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 13 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

1. Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.
2. Gerichtsstand ist München.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
4. Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen und verabschiedet.